

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Ausdehnung bestehender Verträge im Rahmen des spezifischen Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration „Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung — Teil A: Umwelt und nachhaltige Entwicklung“ (1998—2002) auf Partner aus den „neu assoziierten Staaten (NAS)“

Kennnummer der Aufforderung: EESD-ENV-2002-NAS

(2001/C 220/05)

1. Gemäß dem Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (FTE) für den Zeitraum 1998—2002⁽¹⁾ (nachstehend „Fünftes Rahmenprogramm“ genannt) und der Entscheidung des Rates vom 25. Januar 1999 über spezifische Programme für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration „Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung (1998—2002)“⁽²⁾ (nachstehend „spezifisches Programm“ genannt) fordert die Europäische Kommission hiermit zur Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Aktionen im Rahmen des spezifischen Programms auf.

Entsprechend Artikel 5 des spezifischen Programms hat die Europäische Kommission für die Durchführung des spezifischen Programms ein Arbeitsprogramm⁽³⁾ mit den genauen Zielen, den FTE-Prioritäten und einem vorläufigen Zeitplan für dessen Verwirklichung aufgestellt. Die in dieser Aufforderung genannten Ziele, Prioritäten, veranschlagten Haushaltsmittel und Arten indirekter Aktionen entsprechen denen des Arbeitsprogramms.

2. Diese Aufforderung ergeht für Vorschläge im Sinne von Punkt 4 dieser Aufforderung, die bis zu einem festen Termin eingehen müssen, nach dessen Ablauf die Bewertung stattfindet. Vorschläge, die nach diesem Stichtag eingehen, können im Rahmen dieser Aufforderung nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Vorschläge sind komplett mit allen Unterlagen einzureichen.

3. Das spezifische Programm wird insbesondere durch indirekte FTE-Aktionen durchgeführt, wie sie in den Anhängen II und IV des Fünften Rahmenprogramms und im Anhang III des spezifischen Programms vorgesehen sind.

Die Bewertungs- und Auswahlkriterien sowie sonstige Modalitäten für diese Aufforderung finden sich im Fünften Rahmenprogramm, im spezifischen Programm, im Beschluss des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Regeln für die Teilnahme von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungs-

ergebnisse zur Umsetzung des Fünften Rahmenprogramms⁽⁴⁾ (nachstehend „Teilnahme- und Verbreitungsregeln“ genannt) und im Arbeitsprogramm. Weitere Einzelheiten sind dem Handbuch für die Bewertung von Vorschlägen⁽⁵⁾, seinem Anhang über dieses spezifische Programm und der Verordnung der Europäischen Kommission über die Anwendung der Regeln für die Teilnahme und Verbreitung⁽⁶⁾ zu entnehmen.

Auskünfte über diese Regeln und über die Ausarbeitung und Einreichung von Vorschlägen sind im Leitfaden für Antragsteller enthalten, der ebenso wie das Arbeitsprogramm und weitere Informationen zu dieser Aufforderung bei der Europäischen Kommission unter folgenden Adressen erhältlich ist:

Europäische Kommission,
E-Mail: eesd@cec.eu.int,
Fax (32-2) 296 30 24,
Internet: <http://www.cordis.lu/home.html>

4. Personen, die für die Teilnahme an indirekten FTE-Aktionen des spezifischen Programms in Frage kommen, werden aufgefordert, Vorschläge für FTE-Projekte, Demonstrationsprojekte, kombinierte FTE-/Demonstrationsprojekte, thematische Netze und konzertierte Aktionen einzureichen, die Anhang III des Arbeitsprogramms betreffen. Die neue Fassung des Arbeitsprogramms ist auf folgender Website verfügbar: <http://www.cordis.lu/home.html>

Für die Vorschläge, die im Zuge dieser Aufforderung bezuschusst werden, hat die Gemeinschaft Haushaltsmittel in Höhe von 10 Mio. EUR veranschlagt.

Unterstützung kommt nur für die Ausdehnung bestehender Verträge des Programms „Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung — Teil A: Umwelt und nachhaltige Entwicklung“ auf Partner aus den NAS in Betracht.

Vorschläge für die Erweiterung der Partnerschaft im Rahmen laufender Projekte sollten nur die Einbeziehung neuer Teilnehmer aus den NAS betreffen: Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Ungarn, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Republik Zypern. Dabei können ein oder mehrere neue Partner aus den NAS hinzukommen.

⁽¹⁾ ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 58.

⁽³⁾ Beschluss der Europäischen Kommission C(1999) 606 vom 17. März 1999, zuletzt geändert durch den Beschluss der Europäischen Kommission C(2001) 1978 vom 18. Juli 2001.

⁽⁴⁾ ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 46.

⁽⁵⁾ Beschluss der Europäischen Kommission C(1999) 710 vom 24. März 1999, zuletzt geändert durch den Beschluss der Europäischen Kommission C(2000) 3643 vom 4. Dezember 2000.

⁽⁶⁾ ABl. L 122 vom 12.5.1999, S. 9.

Die hinzukommenden Teilnehmer sollten einen deutlichen zusätzlichen Nutzen für die bestehenden Projekte bedeuten. Die Laufzeit des bestehenden Vertrags sollte so sein, dass eine Ausdehnung auf Partner aus den NAS sinnvoll ist. Es wird empfohlen, dass die Mindestdauer eines bestehenden Vertrages mindestens ein Jahr beträgt, gerechnet ab dem Antrag auf Ausdehnung (Aufforderungsfrist: 15. Februar 2002) bis zum Auslaufen des bestehenden Vertrages.

Vorschläge können für alle Tätigkeiten des Programms „Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung — Teil A: Umwelt und nachhaltige Entwicklung (1998—2002)“ vorgelegt werden.

Vorschläge für Partnerschaftserweiterung sollten von dem Koordinator vorgelegt werden, der im Namen aller derzeitigen Projektteilnehmer handelt, zusammen mit den neuen Teilnehmern aus dem NAS.

5. Die Antragsteller werden gebeten, ihre Vorschläge mit Hilfe eines speziellen Programms (Proposal Preparation Tool — ProTool) vorzubereiten, das bei der Kommission über das Internet (<http://www.cordis.lu/fp5/protocol>), per E-Mail oder auf CD-ROM erhältlich ist. Es erleichtert die Zusammenstellung der erforderlichen Verwaltungsangaben und technischen Informationen.

Es gibt zwei Möglichkeiten zur Einreichung der Vorschläge:

- Der Vorschlag wird mit Hilfe des Programms für die Ausarbeitung von Vorschlägen (ProTool) erstellt und auf elektronischem Wege — unter Verwendung eines Versiegelungssystems mit Datenverschlüsselung — auf den Server übertragen oder per E-Mail übermittelt.

Der Koordinator muss für die elektronische Unterzeichnung der Vorschlagdatei bei der Zertifizierungsstelle der Kommission ein digitales Zertifikat anfordern. Nach Fertigstellung des Vorschlags wird die Vorschlagdatei „versiegelt“ und eine kurze Validierungsdatei („Fingerabdruck“) erstellt.

Die Validierungsdatei, mit der die Vorschlagdatei eindeutig identifiziert werden kann, muss elektronisch oder per Fax bis spätestens 17 Uhr (Ortszeit Brüssel) am 15. Februar 2002 an die Kommission übermittelt werden. Die Vorschlagdatei, die danach nicht mehr geändert werden darf, muss innerhalb von 48 Stunden nach Einreichungsschluss auf elektronischem Wege eingegangen sein.

- Der Vorschlag wird mit Hilfe des Programms für die Ausarbeitung von Vorschlägen (ProTool) erstellt und vom Koordinator ausgedruckt oder anhand der Papierdrucke erstellt, die im Informationspaket enthalten sind.

In Papierform eingereichte Vorschläge müssen bis spätestens 17 Uhr (Ortszeit Brüssel) am 15. Februar 2002 ⁽¹⁾ bei der Kommission unter folgender Anschrift eingegangen sein:

Europäische Kommission,
Büro für Forschungsvorschläge,
EESD-ENV-2002-NAS,
Square Frère Orban/Frère Orbanplein 8,
B-1040 Brüssel.

Die Antragsteller werden ersucht, zur Einreichung ihrer Vorschläge nur eines der oben beschriebenen Verfahren zu verwenden und nur eine Fassung eines Vorschlags einzureichen. Geht ein zulässiger Vorschlag sowohl in Papier- als auch in elektronischer Form ein, wird nur die elektronische Fassung bewertet.

6. Beim gesamten Schriftverkehr zu dieser Aufforderung (z. B. bei Nachfragen oder bei Einreichung eines Vorschlags) ist unbedingt die entsprechende Kennnummer der Aufforderung anzugeben: EESD-ENV-2002-NAS.

Bei Einreichung eines Vorschlags — auf Papier oder elektronisch — akzeptiert der Antragsteller die Bedingungen dieser Aufforderung und der Unterlagen, auf die sie Bezug nimmt.

Alle bei der Europäischen Kommission eingehenden Vorschläge werden streng vertraulich behandelt.

Nach den Teilnahme- und Verbreitungsregeln und der entsprechenden Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission können die Mitgliedstaaten und die assoziierten Staaten auf begründeten Antrag Zugang zu Kenntnissen erhalten, die für politische Entscheidungen relevant sind. Diese Kenntnisse müssen aus FTE-Aktionen stammen, die infolge dieser Aufforderung unterstützt wurden.

Die Europäische Gemeinschaft verfolgt eine Politik der Chancengleichheit. In diesem Zusammenhang werden Frauen besonders ermutigt, selbst Vorschläge einzureichen oder an ihrer Einreichung mitzuwirken.

Nähere Einzelheiten zu den Verfahren der Vorschlagseinreichung sind einem speziellen Anhang 7 des Leitfadens für Antragsteller (Teil 2) zu entnehmen. Selbstverständlich sollte Teil B des Vorschlags nicht anonym sein.

⁽¹⁾ Ist bei einem Kurierdienst eine Telefonnummer des Empfängers anzugeben, nennen Sie bitte folgende Nummer (32-2) 298 42 06.